jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/1/31 6Ob14/02f, 1Ob109/02i, 5Ob33/08a, 1Ob107/09f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.2002

Norm

AußStrG §14 D1b
AußStrG §19

Rechtssatz

Ob eine Entschuldigung für die Nichtbefolgung einer gerichtlichen Anordnung (hier mehrmalige Nichtbefolgung des angeordneten Besuchsrechts) als berechtigt anzusehen ist, stellt eine Frage des Einzelfalls und somit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des § 14 Abs 1 AußStrG dar.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 14/02f
  Entscheidungstext OGH 31.01.2002 6 Ob 14/02f
- 1 Ob 109/02i
  Entscheidungstext OGH 25.06.2002 1 Ob 109/02i
  Beisatz: Der Widerstreit der grundsätzlichen Interessen an einem unmittelbaren, raschen Vollzug einerseits, und der tunlichsten Vermeidung materiell unangemessener Vollzugsakte andererseits ist mangels näherer Ausnormung des Verfahrens nach richterlichem Ermessen zu lösen. (T1)
- 5 Ob 33/08a
  Entscheidungstext OGH 04.03.2008 5 Ob 33/08a
  Auch
- 1 Ob 107/09f
  Entscheidungstext OGH 09.06.2009 1 Ob 107/09f
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116041

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at